

03.02.87

EG - A - G - U

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 76/116/EWG für flüssige Düngemittel

KOM(86) 704 endg.; Ratsdok. 11719/86

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 30. Januar 1987 - 121 - 680 70 - E - Re 195/87 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Dezember 1986 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

B E G R Ü N D U N G

Dieser Vorschlag einer Richtlinie ist dazu bestimmt, die Richtlinie des Rates 76/116/EWG vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel⁽¹⁾ dahingehend zu ändern, daß sie sich außer festen Düngemitteln auch auf die flüssigen erstreckt. Diese Erweiterung des Anwendungsbereiches ist bereits in den Erwägungsgründen dieser Richtlinie vorgesehen.

Des weiteren haben wachsende Mechanisierung in der Landwirtschaft, teure Arbeitskräfte und der Austausch von immer größeren Mengen von flüssigen Düngemitteln zwischen den Mitgliedstaaten das Bedürfnis einer Angleichung der technischen Vorschriften auf diesem Gebiet spürbar gemacht.

Dieser Vorschlag einer Richtlinie gehört in den Rahmen von anderen Richtlinien des Rates und der Kommission betreffend Düngemittel vom EWG-Typ, die zum freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zugelassen sind.

Die flüssigen Düngemittel gliedern sich den anderen Düngemitteln an, für die schon eine Rechtsangleichung besteht, insbesondere in Bezug auf die Fehlergrenzen für Nährstoffe. Allein Artikel 2 der Richtlinie 76/116/EWG muß erweitert werden, um demnächst neben den festen Düngemitteln auch die flüssigen zu erfassen. In Artikel 4 werden ihre spezifischen Lagerbedingungen, insbesondere hinsichtlich der Temperatur, festgelegt. Zwei weitere Vorschriften haben sich im Anhang II betreffend die spezifische Kennzeichnung der flüssigen Düngemittel als notwendig erwiesen.

Die bestehenden Proben- und Analysenmethoden werden auch Anwendung für die flüssigen Düngemittel finden. Allein die Probenahme muß vervollständigt werden, um der Besonderheit der flüssigen Düngemittel Rechnung zu tragen und zwar in einer baldigen Richtlinie der Kommission.

⁽¹⁾ ABL. Nr. 24 vom 30.1.1976, S.21

Einige Mitgliedstaaten hätten eine Erweiterung der Liste der flüssigen Düngemittel befürwortet, aber die Mehrheit war dagegen. Desgleichen hätten einige Mitgliedstaaten die Mindestwerte an Nährstoffen noch tiefer angesetzt, aber eine noch größere Mehrheit war dagegen.

Dieser Vorschlag ist ein realistischer Kompromiß, was das Ausmaß der Liste von flüssigen Düngemitteln und die Höhe der Mindestwerte an Nährstoffen anbelangt.

Ein einziges Problem harrt noch einer Lösung und zwar die Homogenisierung der flüssigen Düngemittel. Während der Ausarbeitung dieses Vorschlags waren weitaus die meisten Mitgliedstaaten der Meinung, daß dieses Problem eher in den Rahmen der Probenahme gehört und daß es während der zukünftigen Arbeiten betreffend die spezifische Probenahme von flüssigen Düngemitteln gleichzeitig eine Lösung finden soll.

Der vorliegende Vorschlag wurde während zahlreicher Sitzungen im Laufe von etwa drei Jahren unter Anhörung einer Gruppe nationaler Sachverständiger auf dem Gebiet der Düngemittel erarbeitet. Eine Anhörung des Berufsverbandes des betreffenden Industriezweiges ist ebenfalls erfolgt.

Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Da die Durchführung dieser Richtlinie Änderungen der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten zur Folge hat, ist nach Artikel 100 Absatz 2 des Vertrages die Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses erforderlich.

zur Änderung der Richtlinie 76/116/EWG
für flüssige Düngemittel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Richtlinie 76/116/EWG des Rates vom 18. Dezember 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Düngemittel (3), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, sind Vorschriften für die Vermarktung fester Düngemittel festgelegt;
es hat sich erwiesen, daß diese Vorschriften auf die flüssigen Düngemittel erweitert werden müssen.

Die Richtlinie 76/116/EWG des Rates findet auch auf die flüssigen Düngemittel Anwendung, und insbesondere die Angabe "EWG-Düngemittel" auf die Düngemittel, die der Abgrenzung und der Zusammensetzung der Ein- und Mehrnährstoffdünger der vorliegenden Richtlinie entsprechen.

(1) ABL. Nr.

(2)

(3) ABL. Nr. L 24 vom 30.1.1976, S. 21

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die Richtlinie 76/116/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt :

"Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Maßnahmen, damit die Bezeichnung "EWG-Düngemittel" nur für Düngemittel verwendet wird, die zu einer der in Anhang I genannten Düngemittelarten gehören und den in dieser Richtlinie und in ihren Anhängen I bis III festgelegten Anforderungen entsprechen."

2. Artikel 4 wird nachstehender Absatz 3 angefügt :

"(3) Es dürfen ausschließlich Flüssigdünger in den Verkehr gebracht werden, die mit einem Hinweis auf die sachgemäße Lagerung - insbesondere im Zusammenhang mit der Temperatur - gekennzeichnet sind."

3. 1. In Anhang I wird das Kapitel "C - Flüssigdünger" im Anhang I dieser Richtlinie angefügt.

4. In Anhang II, Punkt 1 Buchstabe c) werden

nach dem zweiten Absatz folgende Absätze eingefügt:

Für die Flüssigdünger ist eine zusätzliche Kennzeichnung der Nährstoffe in Gewicht zu Volumen zulässig (kg pro Hektoliter oder g pro Liter).

Die Menge des Flüssigdüngers wird in Gewicht angegeben.

Die Angabe der Flüssigdüngermenge pro Volumen ist fakultativ.

5. In Anhang III werden unter A.I die nachstehenden

Toleranzen und Produkte hinzugefügt:

- | | |
|-----------------------------------|-------|
| . Stickstoffdünger-Lösung | 0,6 % |
| . Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung | 0,6 % |

Artikel 2

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 31.12.1987 nachzukommen und unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß der Kommission der Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften übermittelt wird, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Mitteilung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel 10. Dezember 1986

Im Namen des Rates
Der Präsident

C. FLÜSSIGDÜNGER

1. Einfache Düngemittel

Typbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten). Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typbezeichnung	Nährstoffe, deren Gehalte zuzusichern sind. Nährstoffformen und - Löslichkeiten. Weitere Kriterien
2	3	4	5	6
Stickstoffdünger-- Lösung	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, Luftdruckbeständiges Produkt, ohne Zusatz von organischen Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs.	15 % N Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder bei nur einer Form als Nitratstickstoff Ammoniumstickstoff oder Carbamidstickstoff. Höchstgehalt an Biuret: Carbamidstickstoff x 0,026		Gesamtstickstoff und/oder für jede Form, die mindestens 1 % N erreicht, Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff, Carbamidstickstoff. Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis "biuretmäßig" hinzugefügt werden.
Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt, das Ammoniumnitrat und Harnstoff enthält.	26 % N Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon ungefähr die Hälfte aus Harnstoff, die andere Hälfte aus Ammoniumnitrat. Höchstgehalt an Biuret: 0,5 %		Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff, Carbamidstickstoff. Liegt der Biuret-Gehalt unter 2 %, kann der Hinweis "biuretmäßig" hinzugefügt werden.

B. Mehrnährstoffdünger

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
N P K - Dünger- Lösung	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, luftdruckbeständiges Produkt ohne Zusatz von organischen Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	15 % N (N+P ₂ O ₅) + K ₂ O)	2 % N 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff	Wasserlösliches P ₂ O ₅	Wasserlösliches K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden, liegt der Biuretgehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis "biuretarm" hinzugefügt werden.	Wasserlösliches P ₂ O ₅	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe "chlorarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt kann angegeben werden.

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) weitere Erfordernisse		Nährstoffformen, Löslichkeiten und -gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung weitere Anforderungen		
		Gesamt	Für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
NPK-Dünger- suspension	Auf chemischem Wege oder durch Suspensio- nen in Wasser gewon- nenes, luftdruckbe- ständiges Produkt, ohne Zusatz von or- ganischen Nähr- stoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs.	20 %	3 % N	5	6	7	8	9	10
		(NPK P ₂ O ₅ + K ₂ O)	4 % P ₂ O ₅ 4 % K ₂ O	(1) Gesamt- stickstoff (2) Nitrat- stickstoff (3) Ammonium- stickstoff (4) Carbamid- stickstoff	(1) wasserlös- liches P ₂ O ₅ (2) Neutral- Ammon-citrat- lösliches P ₂ O ₅ (3) Neutralammon- citrat-lösli- ches und wasser- lösliches P ₂ O ₅	wasserlös- liches K ₂ O	(1) Gesamtstick- stoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4, mindestens ein Gewichtsprozent, so muß diese zuge- sichert werden. Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis "biuretarm" hinzugefügt werden.	Das Düngemittel darf weder Thonphosphat noch Aluminiumal- ciumphosphat, Glühr- phosphat, teilaufge- schlossenes Rohphos- phat oder Rohphosphat enthalten. (1) Wird nicht 2 % P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslich- keit (2) anzugeben. (2) Wird 2 % wasser- lösliches P ₂ O ₅ er- reicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasser- lösliche P ₂ O ₅ -Gehalt anzugeben.	(1) wasserlös- liches Kalium- oxid (2) Die Angabe "chlorarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet. (3) Der Chlor- gehalt darf angegeben wer- den.

Typen- zeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzu- sichern sind			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
NP- Dünger- Lösung	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt, ohne Zusatz von organischen Stoffen tierischen oder pflanz- lichen Ursprungs	18 % (N+ P ₂ O ₅)	3 % N 5 % P ₂ O ₅	(1) Gesamt- stick- stoff	Wasser- lösliches P ₂ O ₅		(1) Gesamt- stick- stoff		
		Biuret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff x 0,026		(2) Nitrat- stick- stoff (3) Ammo- nium- stick- stoff (4) Carba- mid- stick- stoff			(2) Erreicht eine der Stick- stofffor- men 2 bis 4 minde- stens 1 Ge- wichts- prozent, so muß diese zuge- sichert werden. Liegt der Biuretgehalt unter 0,2 %, kann der Hinf- weis "biuret- arm" hinzuge- fügt werden.	Wasser- lösli- ches P ₂ O ₅	
									...

...

Typen- bezeich- nung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse		Nährstoffformen, -löslichkeiten und Gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind				Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen	
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
NP- Dünger- Suspension	Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die so- wohl als Sus- pension in Wasser als auch als Lösung vorlie- gen. Ohne Zu- satz von organi- schen Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ur- sprungs	18 % (N+ P ₂ O ₅)	3 % N 5 % P ₂ O ₅ Biuret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff x 0,026	(1) Gesamt- stick- stoff (2) Nitrat- stick- stoff (3) Ammo- nium- stick- stoff (4) Carba- mid- stick- stoff	(1) Wasser- lösli- ches P ₂ O ₅ (2) Neu- tral- ammon- ci- trat- lösli- ches P ₂ O ₅ (3) Neu- tral- ammon- ci- trat- lösli- ches und wasser- lösli- ches P ₂ O ₅		(1) Gesamt- stick- stoff (2) Erreicht eine der Stick- stoffor- men 2 bis 4 minder- stens 1 Ge- wichts- prozent, so muß diese zuge- setzt werden. Liegt der Biuretgehalt unter 2 %, kann der Hir- weis "biuret- arm" hinzuge- fügt werden.	Wird nicht 2 % wasserlös- liches P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslich- keit (2) anzugeben; wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zu- gleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ -Gehalt (1) anzugeben. Das Düngemittel darf we- der Thomasphosphat noch Aluminiumcalciumphosphat, Glühphosphat, Teilaufge- schlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat ent- halten.	

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzu- sichern sind			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
NK-Dünger-Lösung	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, Luftdruckbeständiges Produkt, ohne Zusatz von organischen Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % (N+K O) ₂ Biuret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff x 0,026	3 % N 5 % K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff		Wasserlösliches K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffstoffen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden liegt der Biuretgehalt unter 2 %, kann der Hinweis "biuretarm" hinzugefügt werden.		(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe "chlorarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet. (3) Der Chlorgehalt darf angegeben werden.

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind				Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
PK-Dünger-Lösung	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt, ohne Zusatz von organischen Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % (P ₂ O ₅ + K ₂ O)	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O		Wasserlösliches P ₂ O ₅	Wasserlösliches K ₂ O		Wasserlösliches P ₂ O ₅	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe "chlorarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt darf angegeben werden.	

Typen- bezeich- nung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse		Nährstoffformen, -löslichkeiten und Gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind		Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen			
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
PK- Dünger- Suspension	Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension in Wasser als auch als Lösung vorliegen. Ohne Zusatz von organischen Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % (P ₂ O ₅ + K ₂ O)	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O		(1) Wasser- lösliches P ₂ O ₅ (2) Neutral- Ammon- chlor- tratl- lösliches P ₂ O ₅ (3) Neutral- Ammon- chlor- tratl- lösliches und wasser- lösliches P ₂ O ₅	Wasser- lösliches K ₂ O		Wird nicht 2 % wasser- lösliches P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben; wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so ist die Löslichkeit (3) und zugleich der wasser- lösliche P ₂ O ₅ -Gehalt (1) anzugeben. Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminiumcalcium- phosphat, Glühphosphat, Teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Roh- phosphat enthalten.	(1) Wasserlös- liches Kalium- oxid (2) Die Angabe "chlorarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht über- schreitet. (3) Der Chlor- gehalt darf ange- geben werden.

C. FLÜSSIGDÜNGER

1. Einfache Düngemittel

Nummer	Typenbezeichnung	Hinweise auf Art der Gewinnung und Hauptbestandteile	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten). Angaben zur Nährstoffbewertung, weitere Erfordernisse	Weitere Hinweise zur Typenbezeichnung	Nährstoffe, deren Gehalte zuzusichern sind. Nährstoffformen und - Löslichkeiten Weitere Kriterien
1	2	3	4	5	6
1	Stickstoffdünger-Lösung	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, luftdruckbeständiges Produkt, ohne Zusatz von organischen Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs.	15 % N Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder bei nur einer Form als Nitratstickstoff oder Ammoniumstickstoff oder Carbamidstickstoff. Höchstgehalt an Biuret: Carbamidstickstoff x 0,026		Gesamtstickstoff und/oder für je Form, die mindestens 1 % N erreicht, Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff, Carbamidstickstoff. Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis "biurearm" hinzugefügt werden.
2	Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt, das Ammoniumnitrat und Harnstoff enthält.	26 % N Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon ungefähr die Hälfte aus Harnstoff, die andere Hälfte aus Ammoniumnitrat. Höchstgehalt an Biuret: 0,5 %		Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff, Ammoniumstickstoff, Carbamidstickstoff. Liegt der Biuret-Gehalt unter 2 %, kann der Hinweis "biurearm" hinzugefügt werden.

B. Mehrnährstoffdünger

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind				Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
N P K - Dünger- Lösung	Auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, luftdruckbeständiges Produkt ohne Zusatz von organischen Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	15 % N (N+P ₂ O ₅) + K ₂ O	2 % N 3 % P ₂ O ₅ 3 % K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbanidstickstoff	Wasserlösliches P ₂ O ₅	Wasserlösliches K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden, liegt der Biuretgehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis "biuretarm" hinzugefügt werden.	Wasserlösliches P ₂ O ₅	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe "chlorarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt kann angegeben werden.	

Typebezeichnung	Hinweise auf die Art der Versteifung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) weitere Erfordernisse		Nährstoffformen, Löslichkeiten und -gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung weitere Anforderungen		
		Gesamt	Für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Dünger- spezies	Auf chemischem Wege oder durch Suspensions- verfahren in Wasser gewor- renes, luftdruckbe- ständiges Produkt, ohne Zusatz von or- ganischen Nähr- stoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs.	20 % (NHP P ₂ O ₅) +K ₂ O Höchstgehalt an Biuret: Carbamid-Stickstoff x 0,026	3 % N 4 % P ₂ O ₅ 4 % K ₂ O	(1) Gesamt- stickstoff (2) Nitrat- stickstoff (3) Ammonium- stickstoff (4) Carbamid- stickstoff	(1) wasserlös- liches P ₂ O ₅ (2) Neutral- Ammon-citrat- lösliches P ₂ O ₅ (3) Neutralammon- citrat-lösli- ches und wasser- lösliches P ₂ O ₅	wasserlös- liches K ₂ O	(1) Gesamtstick- stoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4, mindestens ein Gewichtsprozent, so muß diese zuge- sichert werden. Liegt der Biuret-Gehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis "biuretarm" hinzugefügt werden.	Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminiumalumi- niumphosphat, Glüh- phosphat, teilaufge- schlossenes Rohphos- phat oder Rohphosphat enthalten. (1) Wird nicht 2 % P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslich- keit (2) anzugeben. (2) Wird 2 % wasser- lösliches P ₂ O ₅ er- reicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasser- lösliche P ₂ O ₅ -Gehalt anzugeben.	(1) wasserlös- liches Kalium oxid (2) Die Angabe "chlorarm" da nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlor- gehalt darf angegeben wer- den.

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffinhaltsgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind				Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
NP-Düngerlösung	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt, ohne Zusatz von organischen Stoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % (N+ P ₂ O ₅) Bluret-Höchstgehalt: Carbamidstickstoff x 0,026	3 % N 5 % P ₂ O ₅	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff	Wasserlösliches P ₂ O ₅		(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden. Liegt der Bluretgehalt unter 0,2 %, kann der Hinweis "biuretarm" hinzugefügt werden.	Wasserlösliches P ₂ O ₅		

...

Typen- bezeich- nung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse		Nährstoffformen, -löslichkeiten und Gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
NP- Dünger- Suspension	Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die so- wohl als Sus- pension in Wasser als auch als Lösung vorlie- gen. Ohne Zu- satz von organi- schen Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ur- sprungs	18 % (N+ P ₂ O ₅)	3 % N 5 % P ₂ O ₅	(1) Gesamt- stick- stoff (2) Nitrat- stick- stoff (3) Ammo- nium- stick- stoff (4) Carba- mid- stick- stoff	(1) Wasser- lösli- ches P ₂ O ₅ (2) Neu- tral- ammon- ci- trat- lösli- ches P ₂ O ₅ (3) Neu- tral- ammon- ci- trat- lösli- ches und wasser- lösli- ches P ₂ O ₅		(1) Gesamt- stick- stoff (2) Erreicht eine der Stick- stofffor- men 2 bis 4 minde- stens 1 Ge- wichts- prozent, so muß diese zuge- chert werden. Liegt der Biuretgehalt unter 2 %, kann der Hin- weis "biuret- arm" hinzuge- fügt werden.	Wird nicht 2 % wasserlös- liches P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslich- keit (2) anzugeben; wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zu- gleich der wasserlösliche P ₂ O ₅ -Gehalt (1) anzugeben. Das Düngemittel darf we- der Thomasphosphat noch Aluminiumcalciumphosphat, Glühphosphat, Teilaufge- schlossenes Rohphosphat oder Rohphosphat ent- halten.	

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind				Angaben zur Dingenittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
NK-Dünger-Lösung	Auf chemischen Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, luftdruckbeständiges Produkt, ohne Zusatz von organischen Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % (N+K O) ₂ Mindestgehalt: Carbamidstickstoff 18 % O ₂ 0,026	3 % N 5 % K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbamidstickstoff		Wasserlösliches K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden liegt der Biuretgehalt unter 2 %, kann der Hinweis "biuretarm" hinzugefügt werden.		(1) Wasserlösliches Natriumoxid (2) Die Angabe "chlorarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet. (3) Der Chlorgehalt darf angegeben werden.	...

...

- 21 -

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind				Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
NK-Dünger-Suspension	Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension in Wasser als auch als Lösung vorliegen. Ohne Zusatz von organischen Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % (N+K ₂ O)	3 % N 5 % K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Nitratstickstoff (3) Ammoniumstickstoff (4) Carbanilstickstoff		Wasserlösliches K ₂ O	(1) Gesamtstickstoff (2) Erreicht eine der Stickstoffformen 2 bis 4 mindestens 1 Gewichtsprozent, so muß diese zugesichert werden Liegt der Biuretgehalt unter 2 %, kann der Hinweis "biuretarm" hinzugefügt werden.		(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe "chlorarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt darf angegeben werden	

Typenbezeichnung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffinhaltsgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse		Nährstoffformen, -löslichkeiten und -gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind				Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
PK-Dünger-Lösung	Auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Produkt, ohne Zusatz von organischen Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % (P ₂ O ₅ + K ₂ O)	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O		Wasserlösliches P ₂ O ₅	Wasserlösliches K ₂ O		Wasserlösliches P ₂ O ₅	(1) Wasserlösliches Kaliumoxid (2) Die Angabe "chlorarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet (3) Der Chlorgehalt darf angegeben werden.	22

Typen- bezeich- nung	Hinweise auf die Art der Herstellung	Nährstoffmindestgehalt (in Gewichtsprozenten) Weitere Erfordernisse		Nährstoffformen, -löslichkeiten und Gehalte, die nach den Spalten 8, 9 und 10 zuzusichern sind			Angaben zur Düngemittelkennzeichnung Weitere Anforderungen		
		gesamt	für jeden einzelnen Nährstoff	N	P ₂ O ₅	K ₂ O	N	P ₂ O ₅	K ₂ O
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
PK- Dünger- Suspension	Produkt in flüssiger Form, dessen Nährstoffe von Stoffen stammen, die sowohl als Suspension in Wasser als auch als Lösung vorliegen. Ohne Zusatz von organischen Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	18 % (P ₂ O ₅ + K ₂ O)	5 % P ₂ O ₅ 5 % K ₂ O		(1) Wasser- lösliches P ₂ O ₅ (2) Neutral- Ammon- ci- trat- lösliches P ₂ O ₅ (3) Neutral- Ammon- ci- trat- lösliches und wasser- lösliches P ₂ O ₅	Wasser- lösliches K ₂ O		Wird nicht 2 % wasser- lösliches P ₂ O ₅ erreicht, so ist lediglich die Löslichkeit (2) anzugeben; wird 2 % wasserlösliches P ₂ O ₅ erreicht, so sind die Löslichkeit (3) und zugleich der wasser- lösliche P ₂ O ₅ -Gehalt (1) anzugeben. Das Düngemittel darf weder Thomasphosphat noch Aluminiumcalcium- phosphat, Glühphosphat, Teilaufgeschlossenes Rohphosphat oder Roh- phosphat enthalten.	(1) Wasserlösliches Kalium- oxid (2) Die Angabe "chlorarm" darf nur verwendet werden, wenn der Chlorgehalt 2 % Cl nicht überschreitet. (3) Der Chlor- gehalt darf angegeben werden.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 76/116/EWG für flüssige Düngemittel

KOM(86) 704 endg.; Ratsdok. 11719/86

Der Bundesrat hat in seiner 575. Sitzung am 3. April 1987 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß Artikel 2 Nr. 2 wie folgt gefaßt wird:

"2. Artikel 4 wird nachstehender Absatz 3 angefügt:

(3) Es dürfen ausschließlich Flüssigdünger in den Verkehr gebracht werden, die mit einem Hinweis auf die sachgerechte Lagerung sowie auf den sachgemäßen Umgang beim Umschlag und bei der Anwendung - insbesondere hinsichtlich des Gewässerschutzes und im Zusammenhang mit der Temperatur - gekennzeichnet sind."

Begründung:

Von Flüssigdünger geht im Gegensatz zu Festdüngern insbesondere bei der Lagerung, beim Umschlag und bei der Anwendung eine erhöhte Gewässergefährdung aus. Auf Verpackungen, Etiketten und Begleitpapieren sind daher entsprechende Hinweise auf Vorsichts- und Schutzmaßnahmen unerlässlich.